

nahmen können sowohl die Ausführung des Gesetzes im Ganzen betreffen als auch in Form von Einzelverfügungen in die Erscheinung treten. Außer der Leitung des Hilfsdienstes im allgemeinen zählt das Gesetz folgende Einzelheiten aus der Zuständigkeit des Kriegsammtes auf:

1. Es entscheidet über die Frage, was als behördliche Einrichtung im Sinne des § 2 anzusehen ist (§ 4 Abs. I S. 2); ist streitig, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, so muß das Kriegsamt wenigstens gehört werden.
2. Es ernennt Vorsitzende und Mitglieder in den Ausschüssen; vgl. insbesondere § 5 Satz 2.
3. Es erläßt Anweisungen über das Verfahren bei den Ausschüssen (§ 10 Abs. I).
4. Es hat ein Zustimmungsrecht nach Maßgabe des § 10 Abs. III.
5. Es hat das Recht, Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erheben und Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen.
6. Die beim Kriegsamt zu errichtende Zentralstelle ist Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse.

Für Bayern, Württemberg und Sachsen ist die Zuständigkeit des Kriegsammtes eingeschränkt. Die Leitung des Hilfsdienstes obliegt in diesen Bundesstaaten zunächst den Kriegsministerien,<sup>\*)</sup> jedoch im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Das Gesetz enthält sich hier genauerer Bestimmungen, offenbar in der Erwartung, daß die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse sich auf dem Wege freier Uebereinkunft erzielen lassen wird.

<sup>\*)</sup> In Bayern wurde zu diesem Zweck ein dem Kriegsministerium angegliedertes Kriegsamt geschaffen,